

► Vergütungsrecht

## Auch ein GKV-Patient mit Parodontitis hat keinen Anspruch auf Erstattung der PZR

| GKV-Patienten haben auch dann keinen Anspruch auf Erstattung einer Professionellen Zahnreinigung (PZR), wenn sie unter einer Parodontitis-Erkrankung leiden. So entschied das Sozialgericht (SG) Stuttgart (Urteil vom 30.05.2018, Az. S 28 KR 2889/17, Abruf-Nr. 202938). |

Im zugrunde liegenden Fall ließ ein unter Parodontitis leidender Patient bei seinem Zahnarzt eine PZR durchführen. Dafür wurden ihm am selben Tag 95 Euro in Rechnung gestellt, die er sogleich beglich. Danach beantragte er bei seiner Krankenversicherung die Erstattung dieser Kosten. Die Versicherung lehnte das ab, woraufhin der Patient gegen sie klagte.

Die Klage wurde jedoch vom SG Stuttgart abgewiesen. Begründung: Die zahnärztliche Behandlung umfasse die Tätigkeiten des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig seien (§ 28 Abs. 2 Satz 1 SGB V). Welche Tätigkeiten dies seien, konkretisierten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Hierin sei die PZR nicht aufgeführt. Das Gericht betonte: Nicht alles, was medizinisch notwendig sei, unterfalle der Leistungspflicht der GKV. Ein Ausnahmefall, in dem es keiner Empfehlung des G-BA bedürfe, liege hier nicht vor. Ein solcher sei nur bei Systemversagen oder in Fällen einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlichen Erkrankung anzunehmen. Im Falle des unter Parodontitis leidenden Mannes sei aber kein Ausnahmefall gegeben.

► Abrechnungstipp

## Implantatgestützte Kronen: Erneute Abdeckung mit Füllmaterial löst GOZ-Nr. 2320 aus

| Zusätzlich zur Leistungsbeschreibung weisen zahlreiche Gebührennummern nachgelagerte Abrechnungsbestimmungen auf. So wird z. B. bei implantatgestützten Kronen nach den GOZ-Nrn. 2200 und 5000 bestimmt, dass die Abdeckung des intrakoronalen Schraubenschachtes mit Füllungsmaterial Leistungsbestandteil dieser Gebührennummern ist. Das hat zur Folge, dass bei Ersteingliederung einer derartigen Krone der Verschluss des Schraubenschachtes nicht gesondert berechnet werden kann. Diese Berechnungsbeschränkung eröffnet dafür eine andere Berechnungsoption. |

Da durch diese nachgelagerte Abrechnungsbestimmung das Abdecken des Schraubenschachtes zum Leistungsbestandteil der Versorgung eines Implantats mit einer Krone erklärt wird, stellt die erneute Abdeckung und damit Vervollständigung der Außenkontur einer in situ befindlichen Krone eine berechnungsfähige Wiederherstellung der Krone nach der GOZ-Nr. 2320 dar. Notwendig werden kann eine erneute Abdeckung, wenn Verschlussmaterial beschädigt oder verloren gegangen ist oder wenn das Entfernen und Erneuern des Verschlussmaterials erforderlich ist, um eine gelockerte oder gelöste Verschraubung wieder zu befestigen.

(Mitgeteilt von Dr. Michael Striebe, GOZ-Experte der ZA eG)



IHR PLUS IM NETZ

aaz.iww.de

Abruf-Nr. 202938

PZR vom G-BA nicht als „ausreichende und zweckmäßige“ Leistung aufgeführt

Abdeckung ist Leistungsbestandteil der GOZ-Nrn. 2200 und 5000

Erneute Abdeckung als Wiederherstellen der Krone berechenbar